

Bundesgesetz über die vorläufige Anwendung von völkerrechtlichen Verträgen

vom 8. Oktober 2004

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates
vom 18. November 2003¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Februar 2004²,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997³

Art. 7b Vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge
 durch den Bundesrat

¹ Ist die Bundesversammlung für die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrages zuständig, so kann der Bundesrat die vorläufige Anwendung beschliessen oder vereinbaren, wenn die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz und eine besondere Dringlichkeit es gebieten.

² Die vorläufige Anwendung endet, wenn der Bundesrat nicht binnen sechs Monaten ab Beginn der vorläufigen Anwendung der Bundesversammlung den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des betreffenden Vertrags unterbreitet.

³ Der Bundesrat notifiziert den Vertragspartnern das Ende der vorläufigen Anwendung.

1 BBl 2004 761
2 BBl 2004 1017
3 SR 172.010

2. Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002⁴

Art. 152 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Der Bundesrat konsultiert die zuständigen Kommissionen, bevor er einen internationalen Vertrag, für dessen Genehmigung die Bundesversammlung zuständig ist, vorläufig anwendet.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 8. Oktober 2004

Der Präsident: Fritz Schiesser

Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 8. Oktober 2004

Der Präsident: Max Binder

Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist 27. Januar 2005 unbenützt abgelaufen.⁵

² Diese Änderung wird, auf Verfügung der Koordinationskonferenz der Bundesversammlung, auf den 1. April 2005 in Kraft gesetzt.

11. Februar 2005

Koordinationskonferenz der Bundesversammlung

⁴ SR 171.10

⁵ BBl 2004 5443